
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 19

Duisburg/Essen, den 06.04.2021

Seite 321

Nr. 51

Sechste Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnungen für das Studienfach Türkisch in den Bachelorstudiengängen mit den Lehramtsoptionen

- Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen

- Gymnasien und Gesamtschulen

an der Universität Duisburg-Essen

vom 26. März 2021

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2020 (GV. NRW. S. 1110), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fachprüfungsordnung für das Studienfach Türkisch im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen vom 17.04.2012 (Verkündungsblatt Jg. 10, 2012 S. 217 / Nr. 38), zuletzt geändert durch die fünfte Änderungsordnung vom 26.08.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 603 / Nr. 81), wird wie folgt geändert:

In § 9 Satz 2 wird das Datum „31.03.2021“ ersetzt durch das Datum „30.09.2021“.

Artikel II

Die Fachprüfungsordnung für das Studienfach Türkisch im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen vom 17.04.2012 (Verkündungsblatt Jg. 10, 2012 S. 227 / Nr. 39), zuletzt geändert durch die fünfte Änderungsordnung vom 26.08.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 603 / Nr. 81), wird wie folgt geändert:

In § 9 Satz 2 wird das Datum „31.03.2021“ ersetzt durch das Datum „30.09.2021“.

Artikel III

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Eilentscheids des Dekans der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 19.02.2021.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 26. März 2021

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen

